



HVBG

HVBG-Info 05/1988 vom 11.02.1988, S. 0426 - 0428, DOK 401.07/017-SG

**Keine Verzinsung von außergerichtlichen Kosten im SG-Verfahren
- Beschluß des SG Braunschweig vom 24.11.1987 - S 5 J 360/85**

Keine Verzinsung von außergerichtlichen Kosten im SG-Verfahren
(§ 104 Abs. 2 ZPO; §§ 197, 202 SGG);
hier: Endgültiger Beschluß (§ 197 Abs. 2 SGG) des Sozialgerichts
Braunschweig vom 24.11.1987 - S 5 J 360/85 -
Das SG Braunschweig hat mit Beschluß vom 24.11.1987
- S 5 J 360/85 - entschieden, daß außergerichtliche Kosten im
SG-Verfahren nicht zu verzinsen sind. § 197 SGG verweise lediglich
auf § 104 Abs. 2 ZPO. Auf Absatz 1 dieser Vorschrift, die
Verzinsung anordne, werde nicht verwiesen. Die grundsätzliche
Verweisung des § 202 SGG könne die Verzinsung wegen der
Sonderverweisung nicht mitumfassen, denn im sozialgerichtlichen
Verfahren gelte entgegen allen anderen Gerichtsverfahren, vor
allem auch dem verwaltungsrechtlichen, ein besonderes Kostenrecht.
Da Gerichtskosten vor den Sozialgerichten grundsätzlich nicht
entstünden, sei es gerechtfertigt, dem Gedanken Rechnung zu
tragen, daß die Kosten für den Kläger so gering wie möglich zu
halten seien, um grundsätzlich teilweise die Existenz betreffende
Rechtsstreitigkeiten mit möglichst wenig Aufwand zu betreiben.
Angesichts dieser besonderen Kostenregelung halte es das Gericht
nach wie vor für zutreffend, daß die festgesetzten
außergerichtlichen Kosten nicht zu verzinsen seien.